

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Gemäß § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz hat die Verwertung von Abfall Vorrang vor seiner Beseitigung. **Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist daher grundsätzlich verboten.** Pflanzliche Abfälle sind zum Beispiel Baum- und Heckenschnitt, Laub oder Gras. Dieses Merkblatt zeigt Ihnen Alternativen auf und erklärt, unter welchen Voraussetzungen eine Verbrennung ausnahmsweise möglich ist.

Wie kann pflanzlicher Abfall verwertet werden?

- Durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren.
- Durch Abgabe an die Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM): Grüngut wird auf den Deponien und Häckselpätzen im Rems-Murr-Kreis sowie auf der Biovergärungsanlage Backnang-Neuschöntal bis zu einer Menge von 2 m³ gebührenfrei angenommen (Öffnungszeiten beachten!). Zweimal im Jahr wird eine Straßensammlung für Grüngut durchgeführt, kleinere Mengen können regelmäßig über die Biotonne entsorgt werden.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR:

Internet: www.abfallwirtschaft-remm-murr.de,

Telefon: 07151 / 501 9535, Email: beratung@awrm.de.

Wann kann pflanzlicher Abfall ausnahmsweise durch Verbrennen beseitigt werden?

Ausnahmen für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle gelten gemäß der Landes-Pflanzenabfallverordnung für pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken im Außenbereich anfallen. Diese dürfen unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise verbrannt werden:

Möglichkeit 1:

- Die Abfuhr zum nächsten Häckselplatz ist mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden (Beispiel: steile und schwer zugängliche Flächen) **und** ein Verrotten (Beispiel: steinige Flächen) auf meinem Grundstück ist nicht möglich **und**
- das Verbrennen findet außerhalb eines bebauten Gebietes (nach § 35 Baugesetzbuch) statt.

Möglichkeit 2:

- Das Pflanzenmaterial ist mit Feuerbrand befallen **und**
- das Verbrennen findet außerhalb eines bebauten Gebietes statt.

Ein Mehraufwand durch den Abtransport der pflanzlichen Abfälle rechtfertigt keine Ausnahme.

Im Innenbereich, also innerhalb eines bebauten Gebietes, ist eine Verbrennung verboten.

Checkliste: Was muss beim Verbrennen zwingend beachtet werden?

- Es befinden sich keine Wirbeltiere im Abfall.
- Das Verbrennen findet auf dem Grundstück statt, auf welchem der Abfall anfällt.
- Das Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch.
- Mitmenschen werden durch den Geruch der Verbrennung nicht belästigt.
- Die Abfälle sind trocken, sodass sie unter geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- Durch die Rauchentwicklung entstehen keine Verkehrsbehinderungen, keine Belästigungen und kein gefahrbringender Funkenflug.
- Die Abfälle sind möglichst zu einem Haufen zusammengefasst.
- Es weht kein starker Wind.
- Es ist nicht dunkel.
- Ein Randstreifen ist gepflügt, sodass das Feuer unter Kontrolle gehalten werden kann.

- Die erforderlichen Abstände zum Grundstücksnachbar und anderen gefährdeten Objekten sind eingehalten:
 - a. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind mindestens 100 m entfernt
 - b. Gebäude und Bäume befinden sich mindestens 50 m entfernt.
- Das Feuer und die Glut werden beim Verlassen des Grundstückes gelöscht.
- Die Verbrennungsrückstände werden sobald wie möglich in den Boden eingearbeitet.

Und nun?

Konnten Sie alle Punkte der Checkliste erfüllen und treffen die Voraussetzungen für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle auf Sie zu? Dann haben wir noch folgende wichtige Hinweise für Sie:

Wir empfehlen eine Rücksprache mit Ihrer Stadt / Gemeinde (Ortspolizeibehörde), da gegebenenfalls kommunale Verordnungen mit näheren Regelungen bestehen können. Das Verbrennen von großen Mengen pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde vorher anzuzeigen. Wir weisen darauf hin, dass beim Ausrücken der Feuerwehr der Brandverursacher die Kosten zu tragen hat, auch wenn die Anzeige ordnungsgemäß erfolgt ist. Das Landratsamt als untere Abfallrechtsbehörde erteilt daher auch keine Ausnahmen vom Verbrennungsverbot. Es liegt vielmehr im Ermessen des Beseitigungspflichtigen, ob vorgenannte Ausnahmemöglichkeiten vorliegen.

Wer gegen obige Vorgaben verstößt handelt ordnungswidrig und riskiert ein empfindliches Bußgeld. Wer gar andere, nicht für eine Verbrennung zugelassene Abfälle, zum Beispiel Plastikabfälle, Sperrmüll oder Altholz im Garten oder im heimischen Ofen verbrennt, begeht unter Umständen sogar eine Straftat und muss mit einer Verurteilung im Strafverfahren rechnen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Umweltschutz des Rems-Murr-Kreises:

Internet: www.rems-murr-kreis.de/landratsamt-politik/organigramm/umweltschutz

Telefon: 07151 / 501 2755, Email: umweltschutz@rem-s-murr-kreis.de.